



Anlage 11: Gastflüge

Passagierflug und Versicherung

Passagiere und Vereinsmitglieder sind über die Passagierhaftpflichtversicherung des Vereins versichert.

Vorschrift für den Startleiter:

- In die Startliste eintragen: Passagierflug mit Kostenbeteiligung. Oder
- Passagierflugschein ausfüllen.

Beides ist gleichwertig.

Das Ausfüllen des Passagierflugscheines oder der Startliste stellt das Zustandekommen eines Beförderungsvertrages nach dem Warschauer Vertrag sicher und macht den Vertrag beweisbar. Damit gelten die Haftungs-Höchstgrenzen der Versicherung. Der Flugpreis ist egal.

Wenn kein Beförderungsvertrag existiert, handelt es sich um einen reinen Gefälligkeitsflug. Die Haftung geht dann nicht nach dem BGB. Der Pilot haftet unbegrenzt, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Stand 3.04.02 Wolfgang Kizler

Ergänzt 3.03.07 Conny Schaich